

MUSTER - VORLAGE

HAUSORDNUNG/PLATZORDNUNG odgl.

Der
(Name des Verfügungsberechtigten)
für die Veranstaltungsstätte:

.....

Empfohlen von den Fachorganisationen der Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer
Österreich, 2002

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen (Verfügungsberechtigter) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern und Besuchern der Veranstaltungsstätte Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten. (Vertragsüberbindung). Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit uns berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche uns zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist; die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten und jeder affichierten oder ausgehändigten Veranstaltungsordnung zu bestätigen.

2. Veranstaltungszweck

Im (Veranstaltungsstätte) dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen. Insbesondere sind folgende Arten von Veranstaltungen in diesem Sinne nicht zulässig:

Im Zweifelsfall ist hierüber das Einvernehmen mit.....herzustellen.

3. Veranstaltungszeit

ist die mit der Betriebsgesellschaft (.....) vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten.

Die Besucher werden vom Veranstalter verbindlich angehalten, binnen nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude zu verlassen.

4. Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der Betriebsgesellschaft ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit möglich.

5. Verhalten der Besucher

Jeder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierter, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können des Hauses verwiesen werden.

Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen ist genauestens Folge zu leisten.

6. Garderobe, Tiere, Rollstühle

Überkleidung und Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende sperrige oder gefährliche Gegenstände der Besucher und der Veranstalter, ihrer Mitarbeiter und Beauftragten sind **(kostenpflichtig?)** in der Garderobe abzugeben. Kinderwagen sind (kostenpflichtig?) in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Rollstühle sind nur auf entsprechend gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Tiere dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte mitgenommen werden/ausgenommen...../als solche gekennzeichnete **Partnerhunde für Behinderte.**

7. Rauchen

Das Rauchen ist in Räumen mit geschlossenen Sitzreihen, in den Garderoben, bei Tanzunterhaltungen auf der Tanzfläche sowie in Räumlichkeiten, in den Auf- und/oder Abbauarbeiten für Ausstellungen und dergleichen getätigt werden, verboten. In allen anderen Räumlichkeiten ist das Rauchen gestattet, sofern es nicht durch ein gesondertes Zeichen untersagt ist. Reste von Zigaretten und Asche sind in die bereitgestellten Aschenschalen zu geben. Die Bestimmungen des Tabakgesetzes (§§ 11-13) und des Wiener/..... Veranstaltungsstättengesetzes/....., insbesondere § 22 sind einzuhalten. Die Betriebsgesellschaft haftet weder für die Einhaltung eines allfälligen Rauchverbotes, noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

8. Sicherheit

Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden und sind von Lagerungen jeglicher Art dauernd freizuhalten; die Auflagen der MA 36 und anderer Behörden und alle sich aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung und der veranstaltungsstättengesetzlichen Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten. Der Zutritt zu den Bühnenbereichen und Umkleieräumen ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der Betriebsgesellschaft beauftragt werden, gestattet.

Fluchtwege sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benützen.

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Jugendliche unter 14 Jahren haben auch in Begleitung Erwachsener nach 22 Uhr keinen Zutritt.

Die Benützung von Aufzügen ist Kindern unter 12 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Im gesamten Bereich der Betriebsgesellschaft ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen in den Veranstaltungsräumen nicht verwahrt und verwendet werden, diese sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie zB Flaschen, Dosen, etc.) in die Veranstaltungsstätte einzubringen. Eine etwa beabsichtigte

Ausschmückung der Veranstaltungsräume und Stiegen..... mit Pflanzen, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material (Brennklasse BI/QI/TRI), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Das Verändern der vorgegebenen Einrichtungen wie zB das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen ist ohne Rücksprache mit dem Betreiber verboten.

9. Haftung und Sanktionen

Die Betriebsgesellschaft übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

Die Betriebsgesellschaft haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass Besucher und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

10. Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals des Betreibers unbedingt Folge zu leisten.

11. Ausstellungsbetrieb/Besondere Veranstaltungstypen.....

Die Ihnen (hiermit) übermittelten/unter.....publizierten Richtlinien für den Ausstellungsbetrieb/..... sind einzuhalten.

12. Speisen und Getränke

Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

13. Umfragen

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern im Hause ist an die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft gebunden.

14. Verkauf und Verteilen von Waren und Drucksorten

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in den Veranstaltungsräumen ist an die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft gebunden.

Der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art in den Veranstaltungsräumen kann nur mit Bewilligung der Betriebsgesellschaft erfolgen.

15. Fotoaufnahmen

Das gewerbsmäßige Photographieren im Bereiche der Veranstaltungsstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

Der Besucher hat das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren. Das Bildmaterial darf nicht verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsgesellschaft erfolgen. Der Veranstalter kann diese Regelungen weiter einschränken.

16. Filmvorführung, Video-und Tonaufzeichnungen

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumen der Betriebsgesellschaft sind ebenfalls zustimmungspflichtig – darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Betriebsgesellschaft vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter der Betriebsgesellschaft gegebenenfalls die Anmeldung zur und Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben nachzuweisen.

17. Schlussbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der behördlich genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und des Veranstaltungsstättengesetzes und berechtigt die Betriebsgesellschaft aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Betriebsgesellschaft vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.